

### **Nutzungsbewilligungen für sog. nicht verfügbare Werke und Schutzgegenstände zu Gunsten von Einrichtungen des Kulturerbes (§ 25a VerwGesG 2016)**

Die Bildrecht erteilt Werknutzungsbewilligungen an Einrichtungen des Kulturerbes im Sinne des § 42 Abs 7 UrhG für deren nicht-kommerzielle Nutzungen von sog. „nicht verfügbaren Werken/Schutzgegenständen“ im Sinne des § 56f Abs 4 und Abs 5 UrhG, welche sich dauerhaft in der physischen Sammlung der betreffenden Einrichtung befinden.

Diese erteilten Werknutzungsbewilligungen können gemäß § 25a Abs 1 VerwGesG 2016 Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe (§ 18 Abs. 3 UrhG) oder öffentlichen Zurverfügungstellung (§ 18a UrhG) umfassen. Räumlich können diese Nutzungsbewilligungen gemäß § 25a Abs 2 VerwGesG 2016 für Österreich, für jeden anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder für jeden anderen Vertragsstaat des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

Die jeweils erteilten Werknutzungsbewilligungen gelten gemäß § 25a Abs 1 VerwGesG 2016 auch für Werke und Schutzgegenstände solcher UrheberInnen/RechteinhaberInnen, die nicht Mitglieder der Bildrecht sind bzw. keinen Wahrnehmungsvertrag mit ihr abgeschlossen haben (sog. „AußenseiterInnen“).

#### **Widerspruchsmöglichkeit**

UrheberInnen und RechteinhaberInnen, die von einer solchen durch die Bildrecht erteilten Werknutzungsbewilligung betroffen sind, können der Nutzung ihrer nicht verfügbaren Werke/Leistungsschutzgegenstände generell oder in bestimmten Fällen jederzeit gegenüber der nutzenden Einrichtung oder der Bildrecht widersprechen (§ 25a Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016, § 56f Abs 3 UrhG). Der Widerspruch ist an keine Form gebunden und kann insbesondere auch per E-Mail ([office@bildrecht.at](mailto:office@bildrecht.at)) übermittelt werden. Dabei ist deutlich zu erklären, ob sich der Widerspruch gegen die erteilte Nutzungsbewilligung für nicht verfügbare Werke/Schutzgegenstände generell richtet oder auf welche bestimmten Werke/Schutzgegenstände sich der Widerspruch bezieht.